



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 23/2017 Mai 2017

Reform des Güterrechtsregisters

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Ulrike Börger, Bonn (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
Rechtsanwältin Brigitte Hörster, Augsburg
Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam
Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat

Rechtsanwalt und Notar Fritz Graf, Osnabrück (Vorsitzender)
Rechtsanwältin und Notarin Julia Eis, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht

Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, Kind-Prax, FamRB, FGPrax, NZFam
ZEV, NWB Erben und Vermögen, ZErB, ErbR

Online Redaktionen:
Beck aktuell, Deubner Verlag Online Recht, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten,
LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu der Thematik der Beibehaltung des Güterrechtsregisters Stellung zu nehmen. Gerne werden die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet:

1. Werden güterrechtliche Vereinbarungen in jedem Fall in das Register eingetragen oder wird hierauf von den Ehepaaren und Lebenspartnern auch verzichtet? Wenn auf die Eintragung verzichtet wird, welche Gründe gibt es hierfür?

Nur sehr selten werden güterrechtliche Vereinbarungen in das Güterrechtsregister eingetragen. Auf die Eintragung wird regelmäßig im Hinblick auf die Kosten und die mögliche Publizität verzichtet. In der Mehrheit der Fälle werden Güterstandsvereinbarungen im Rahmen von Trennungen und Scheidungen getroffen, so dass schon wegen der dann nur kurz noch bestehenden Ehe von einer Eintragung abgesehen wird. Gelegentlich findet eine Eintragung statt, wenn ein Ausländer urkundsbeteiligt ist.

2. Spielen Informationen aus dem Güterrechtsregister in der anwaltlichen/notariellen Beratungspraxis eine Rolle? Würde es einen Unterschied machen, wenn das Güterrechtsregister zentralisiert und elektronisch geführt würde?

In der anwaltlichen bzw. notariellen Beratungspraxis spielt das Güterrechtsregister lediglich eine untergeordnete Rolle. Zwar erfolgt regelmäßig, insbesondere bei notariellen Vereinbarungen, der Hinweis auf die Eintragungsmöglichkeit, regelmäßig wird davon allerdings kein Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch ein elektronisches Register nicht mehr genutzt wird als das herkömmliche Register.

Dennoch befürwortet die Bundesrechtsanwaltskammer aus den nachfolgend dargelegten Gründen die Überlegung, das Güterrechtsregister zentral und elektronisch zu führen. Dabei sollte auch an die Möglichkeit gedacht werden, ausländische Register einsehen zu können. Es empfiehlt sich, die Übertragung eines elektronisch zu führenden Registers an die Bundesnotarkammer in Erwägung zu ziehen. Die Bundesnotarkammer verfügt über einschlägige IT-Erfahrungen und hat bereits unter Beweis gestellt, entsprechende Projekte als verlässlicher Partner des Bundes bzw. der Länder im elektronischen Rechtsverkehr ausführen zu können.

3. Ist nach Ihrer Einschätzung und ggf. nach Ihren ersten Erfahrungen damit zu rechnen, dass es mit Blick auf Artikel 28 Abs. 2 lit. b der EU-Güterrechtsverordnungen (zurechenbare Kenntnis Dritter vom Güterstand im Rahmen von Rechtsgeschäften eines Ehegatten/Lebenspartners mit Dritten bei dessen Registrierung) in Zukunft vermehrt zu Einträgen in das Güterrechtsregister kommen wird?

Erfahrungen mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 lit. b der EU-Güterrechtsverordnungen liegen noch nicht vor. Ob in Zukunft vermehrt mit Einträgen in das Güterrechtsregister zu rechnen ist, kann derzeit nicht sicher beurteilt werden. Jedenfalls sollte das Güterrechtsregister aus folgenden Erwägungen erhalten bleiben:

Die wesentliche Funktion des Güterrechtsregisters ist in seinen negativen Publizitätswirkungen begründet. Gegenüber Dritten können die Ehegatten nach § 1412 BGB Einwendungen aus dem Ausschluss oder der Änderung des gesetzlichen Güterstandes nur dann herleiten, wenn der Ehevertrag in das Güterrechtsregister eingetragen ist oder dem Dritten bekannt war. Entsprechendes gilt insbesondere auch für Artikel 28 Abs. 2 EU-Güterrechtsverordnungen. Im deutschen Recht hat bislang Artikel 16 EGBGB den Gutgläubensschutz mit Blick auf ausländische Güterstände ermöglicht. Künftig wird Artikel 28 der EU-Güterrechtsverordnungen diese Funktion übernehmen.

Allein zur Aufrechterhaltung der Funktionen des Gutgläubensschutzes ist es erforderlich, das Güterrechtsregister beizubehalten bzw. als elektronisches Register zu führen.

Auch für den Erbrechtler kann es sehr wichtig sein, eine Möglichkeit zur Verfügung zu haben, um nach etwaigen Eheverträgen zu forschen. Ein Beispiel: Der Erblasser ist, verheiratet mit Hinterlassung von einem Kind, verstorben. Die Witwe überlegt, ob sie die Erbschaft gemäß §§ 2306, 1371 BGB ausschlägt, damit sie ihren konkreten Zugewinnausgleichsanspruch und den sogenannten kleinen Pflichtteilsanspruch verlangen kann. In dieser Konstellation ist es sowohl im Interesse der Witwe als auch im Interesse des Kindes, dass es eine Möglichkeit gibt, herauszufinden, ob ein Ehevertrag abgeschlossen wurde. Das Kind hat nicht unbedingt Kenntnis, ob seine Eltern einen Ehevertrag abgeschlossen haben. Auch kann es durchaus sein, dass die - möglicherweise demente - Witwe sich nicht daran erinnern kann. Zu bedenken ist ferner, dass ein Ehevertrag vielleicht auch - versteckt in einem Erbvertrag - vor über 50 Jahren abgeschlossen worden sein kann. Sowohl für das Kind als auch für die Witwe ist es eine Möglichkeit, in den Güterrechtsregistern nachzufragen, wo potenziell die Ehegatten während der Ehe ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (§ 1558 BGB). Daneben besteht auch die Möglichkeit, bei dem Geburtsstandesamt anzufragen bzw. verschiedene in Betracht kommende Notare (bzw. deren Amtsnachfolger) anzuschreiben.
